

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a Gothic script.

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several lines of dense, cursive handwriting.



W Als gestalt Se. Chur-Fürstl. Durchl.

zu Brandenburg / 2c. Unser gnädigster Chur-Fürst und Herr /
vermittelst eines publicirten Mandats vom dato des 23. Novembr. nechst-abgewichenen 1685ten
Jahres / in Gnaden verordnet / daß vor die Evangelische Reformirten Leuthe / so aus dem Königreich Franckreich /
des harten ihnen zugefügten Trangs als halber / in Dero Lande geflüchtet / eine Collecte in dem Herzogthume Magdeb. und Deren Hoheit
in der Graffschafft Mannsfeld / eingesamlet werden solle / dessen werden Höchst-ermeldter Sr. Churfl. Durchl. treue Land- Stände / und
Unterthanen in gedachten Dero Herzogthum Magdeb. und der Graffschafft Mannsfeld Magdeb. Hoheit sich annoch erinnern. Wann nun
solche arme Leute in ihrem Vaterlande noch innewein auf das härteste betränget / und dadurch ihre betrübte emigrationes ferner einen Weg
als den andern zu continuiren gezwungen werden / so wollen Se. Churfl. Durchl. bey dieser armen Leute zunehmende Elend / billig auch ihre
bisherige Vorsorge vor sie / vermehren / bevor aus / da dieselbe nechst Gott fast auf niemand anders / als Sie / ihre vornehmste Zuversicht in ih-
ren Elend gesetzt / auch bey ihr Trost und Hülffe zu suchen / fast täglich in grosser Anzahl / in Dero Hofflager anlangen. Dañenhero sie zu Be-
huff derer dißfalls erfordereten vielen Kosten / gleichwie in allen Ihren Landen / also auch in Dero Herzogthume Magdeb. und der Graffschafft
Mannsfeld Magdeb. Hoheit / die Anstalt zumachen vor nöthig befunden / daß jeder Dero Unterthanen vom Vornehmsten bis zum Untersten
ein gewisses von neuen beysteueren solle / sintemahl wann die Collecte so schlechter Dinges in eines ieden Willführ gestellet / dadurch gar ein gerin-
ges einkömmt. Inmassen dann Sr. Churfl. Durchl. gnädigste Willens Meynung ist / daß durch gewissenhafte / redliche und das Werk zu
Herzen nehmende Leute von ieden Bauer und Landmanne / wenigstens 6. Pf. bis 1. gr. von den Bürgern in Städten und Flecken 8. 12. 16. gr. bis
1. Thaler. und von denen von Adel und bedienten gleiches falls etwas gewisses / so Dero ins Herzogthum Magdeburg verordnete Cansler und
Räthe nach advenant zu determiniren hetten / eingesamlet werden solle / auch solches also einzurichten / vorgedachten Dero Magdeburg.
Cansler und Räthen in Gnaden befohlen. Welchem Churfl. gnädigsten Befehlige zu gehorsambster Folge / es nicht allein denen sämbtlichen
Ständen des Herzogthums Magdeb. vom Dom-Capitul / Prælaten / Ritterschafft und Städten / sondern auch denen Herrn Grafen zu
Mannsfeld / dem Ober-Auffseher Amte / denen Amts-Innhabern / Ritterschafft und Städten / in vorberührter Graffschafft Mannsfeld
Magdeb. Hoheit / in gleichen allen Bedienten / hierdurch wissend gemacht / sondern auch an sie sammt und sonders hiermit begehret und befoh-
len wird / sie wollen alsofort nach Verlesung dieses / so wohl vor sich / 300 / drey / vier und nach Belieben mehr Thaler beytragen / als auch ieder
seines Orts / gewissenhafte treue Personen verordnen / die ohngesäumt die Collecte nach vorgesezten quanto einsammeln / und richtige
Verzeichnisse darüber halten / auch was durch solche Beysteuer jedes Orths einkommen / gleich dem jenigen / was die vorige Collecte ge-
bracht / sammt beygefügter Specification / alsofort an hiesiges Consistorium versiegelt übersenden / und gleichwie von solcher Beysteuer
niemand / wes Standes / Wesens und Religion derselbe auch sey / exemiret / sondern die Sache durchgehends gleich eingerichtet werden
muß / also sind mehr Höchst-ermeldte Se. Churfl. Durchl. zwar nicht gemeinet / solche Beysteuer per impositionem oder durch Zwangs
Mittel zuerlangen / sondern versehen sich vielmehr zu Dero getreuen Unterthanen / daß ein jeder solches mit Freuden beytragen werde / gegen
die Sie dann solches in Gnaden zuerkennen / hingegen die jenigen / so sich dessen weigern / gebührend anzusehen / wissen wollen / welche aber allbe-
reitet was gegeben / von denen darff ausser dem nichts gefordert werden ; Wornach sich ieder männiglich zuachten. Urkundlich mit des
Herzogthums Magdeburg Consistorial-Secret bedruckt und geben zu Hall / den 30. Januarii / 1686.

151. 152. 153. 154. 155.

Faint, mostly illegible text in a medieval script, possibly Gothic or similar, arranged in approximately 25 horizontal lines. The text is significantly faded and obscured by numerous brown stains and foxing marks across the page.



Se. Chur-Fürstl. Durchl.

Unser gnädigster Chur-Fürst und Herr/
mandats vom dato des 23. Novembr. nechst-abgewichenen 1685ten

die Evangelische Reformirten Leu
de geflüchtet/eine Collecte in dem Herzh
ssen werden Höchst-ermeldter Sr. Chur
ver Graffschafft Mannsfeld Magdeb. S
ärteste betränget/und dadurch ihre betr
n Se. Churfl. Durchl. bey dieser armen L
nechst Stt fast auf niemand anders/a
st täglich in grosser Anzahl/in Dero Ho
Thren Landen/also auch in Dero Herzh
ig befunden/das jeder Dero Unterthanen
ollecte so schlechter Dinges in eines ieden
te Willens Meynung ist/das durch gen
wenigstens 6. Pf. bis 1. gr. von den Bürger
etwas gewisses/so Dero ins Herzogthum
ilet werden solle/auch solches also einzuri
gnädigsten Befehlige zu gehorsambster
Prælaten/Ritterschafft und Städten/
habern/Ritterschafft und Städten/in
nd gemacht/sondern auch an sie sammt u
r sich/zwö/drey/vier und nach Belieben
ongesäumt die Collecte nach vorgesezt
uer jedes Orths einkommen/gleich den
iges Consistorium versiegelt übersend
ch sey/eximiret, sondern die Sache d
war nicht gemeinet/solche Bensteuer per
treuen Unterthanen/das ein jeder solches
gen/so sich dessen weigern/gebührend anzi
rt werden; Wornach sich ieder männlich
uckt und geben zu Hall/ den 30. Januarii, 1685.



anckreich/
en Hoheit
ände/ und
Bann nun
einen Weg
g auch ihre
sicht in ihz
sie zu Be
rasschafft
Untersten
ein gerinz
Berck zu
.16.gr. bis
nzler und
Magdeburg.
imbtlichen
Brafen zu
Mannsfeld
nd besoh
auch ieder
nd richtige
ollecte ge
Bensteuer
tet werden
Zwangs
rde/ gegen
aber allbe
ch mit des

